

Das Ende der *privaten Kopierfreiheit* für Software

Otto CAP

Österreich will noch in diesem Sommer in den EWR und bald darauf in die EG. Voraussetzung dafür ist u.a. die Angleichung der inländischen Gesetzesnormen an die sogenannten EG-Richtlinien, die in allen Mitgliedsstaaten gleiches Recht schaffen sollen. Ausnahmen werden nur sehr beschränkt zugelassen.

Für den Urheberrechtsschutz von Computersoftware gilt die am 14.5.1991 beschlossene "Computerrichtlinie". Ihre Vorgaben wurden in Österreich durch eine Abänderung (Novelle) zum Urheberrechtsgesetz ab 1.3.1993 gesetzlich verpflichtend. Wesentliche Einschränkungen gelten seither für die Herstellung von Privatkopien kommerzieller Programme. Davon soll im folgenden hauptsächlich die Rede sein. Da ich mich wohl überwiegend an Techniker wende, möchte ich Inhalt und Sinn der neuen Bestimmungen ohne Zitat von Gesetzesstellen und in "Umgangssprache" erklären. Für diejenigen, welche doch den genauen Quelltext lesen wollen, noch schnell die Fundstellen: Richtlinie des Rates der EG, Amtsblatt Nr. L 122 v. 17.5.91 S.42 (CELEX CD-ROM 91/250/EWG); UrhG - beliebige Sammlung der geltenden Gesetze; UrhGNov 1993 BGBl.1993/93; Materialien: RV 596BeilNR XVIIIIGP, AB 854BeilNR XVIIIIGP.

Zur Sache.....

Das Urheberrecht schützt Computerprogramme als "Sprachwerke". Was ist ein Werk? Nicht schon Ideen und Grundsätze, die der Logik, den Algorithmen oder den Programmiersprachen zugrundeliegen; es muß sich um individuelle Ergebnisse der eigenen geistigen Arbeit des Urhebers handeln. Nicht notwendig ist es dagegen, daß das Programm mit besonders herausragenden qualitativen oder ästhetischen Vorzügen behaftet ist. Eine besondere Werkhöhe bildet (anders bisher der deutsche Bundesgerichtshof) keine Voraussetzung für den Urheberschutz. Dieser kommt daher Programmen in allen "Ausdrucksformen" einschließlich dem Maschinencode sowie dem (Entwurfs-)Material zur Entwicklung des Computerprogramms zu.

Der Urheber allein hat bestimmte Verwertungsrechte, d.h. Befugnisse zur Vermarktung seiner geistigen Leistung: das Recht, sein Produkt zu vervielfältigen bzw. die Vervielfältigung zu verbieten oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; es gegen Veränderungen (Umarbeitungen) und das Inverkehrsetzen solcher "Clones" zu schützen; das Recht, sein Produkt zu verbreiten (zum Verkauf zu seinen Bedingungen und Preisen anzubieten) oder Verbreitungsbeschränkungen zu erlassen; das Recht zur öffentlichen Aufführung (hier besser: Vorführung) des Produktes. Sein Verbreitungsrecht an einem bestimmten Werkstück erlischt allerdings mit dem Verkauf dieses Stückes (sog. Erschöpfungsgrundsatz), weshalb eine (das gesamte Paket umfassende) Weiterveräußerung nicht verboten werden kann.

Apropos Verbote: In allen modernen Rechtsordnungen herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit; Verkäufer und Käufer können - soweit nicht bestimmte Absprachen vom Gesetz für unzulässig erklärt werden - als Grundlage ihres Geschäftes vereinbaren, was sie wollen. Freilich ist dies bei Software eine sehr einseitige Angelegenheit: der Distributor schreibt im "Schutzhüllenvertrag" vor, welchen Bedingungen sich der Käufer zu unterwerfen hat, wenn er die Schutzhülle des Programmpaketes aufschneidet und damit den Kauf abschließt. Auf Grund der Vertragsfreiheit kann der Urheber der Software unterschiedliche Nutzungsrechte an den Softwarekäufer abgeben: Einzellizenzen (Verbot der Mehrfachnutzung) - Netzwerklizenzen - Kopierlizenzen. Damit der Erwerber aber nichts Unzumutbares in Kauf nehmen muß, werden ihm gesetzlich einige unverzichtbare Rechte eingeräumt:

1. selbstverständlich die bestimmungsgemäße Nutzung der Software;
2. die Anfertigung notwendiger Sicherungskopien;

3. die Vornahme von Programmtests und Programmanalysen mittels berechtigter Verfahrensweisen (d.h. durch das Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen und Speichern des Programmes);
4. die Vornahme aller notwendigen Handlungen zur Herstellung der sogenannten Interoperabilität (d.h. der Zusammenarbeit mit anderen Programmen), praktisch die Schnittstellenanpassung; ausgenommen die erforderlichen Informationen sind frei erhältlich (dann besteht keine Notwendigkeit). Die so erarbeiteten Informationen dürfen allerdings nicht zweckentfremdet (z.B. für die Entwicklung eines anderen Programmes) verwendet werden.

Jeder andere Einsatz der Software (Herstellung weiterer Kopien, weitergehendes "reverse engineering" (Dekompilierung zu Forschungszwecken), Entfernen des Urheberrechtsvermerkes u.dgl. stellt einen Verstoß gegen den Urheberrechtsschutz dar und kann vom Urheber oder dessen Bevollmächtigtem (Distributor) zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Hievon bestand jedoch bisher - entsprechend den Bestimmungen für die übrigen Urheberrechte, insbesondere für Werke der Tonkunst - eine entscheidende Ausnahme: Jedermann durfte von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen. Eine solche Vervielfältigung durfte auf Bestellung auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. (Als gewisses Äquivalent wurde auf unbespieltes Schallträgermaterial - Kassetten - eine Abgabe für die Verwertungsgesellschaft des Urheberrechtes eingehoben.) Diese Ausnahme mußte nunmehr in Befolgung der Computerrichtlinie der EG auch für den österreichischen Rechtsbereich aufgehoben werden; Kopien von kommerziellen Programmen, die nicht Sicherungskopien für den Gebrauch des Lizenznehmers darstellen, sind somit unerlaubt, ohne Unterschied, ob es sich dabei um die Raubkopie für einen gewerblichen Nutzer, einen unehrlichen Händler oder aber um eine Kopie zu Lehr- und Bildungszwecken für Schulen, Computerklubs, sonstige Fachkreise oder fachlich Interessierte handelt - eine über das Ziel einer Verlusteindämmung der Softwarehersteller wahrlich weit hinauschießende Vorschrift, die den Softwarefirmen von seiten der Lehranstalten und Bildungshungrigen mit Sicherheit keinen Schilling Mehreinnahmen bringen wird, weil diese weder gewillt noch (z.B. als Schüler) finanziell in der Lage sein werden, Software um viele tausend Schilling zu erwerben, nur um sie kennenzulernen und zu erproben.

Die einzige Ausnahme von diesem Kopierverbot, welche die EG-Richtlinie zuläßt, wurde auch in Österreich genutzt: nach wie vor ist es erlaubt, einzelne "Sprachwerke" in "einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang" in einer "Sammlung" zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn darin die Werke mehrerer Urheber enthalten sind und "diese Sammlung ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zumSchul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist." Ausdrücklich hält die Regierungsvorlage zur UrhGNov 1993 diese Bestimmung - die eigentlich die kostenlose Aufnahme literarischer Werke in Schulbücher legitimieren sollte - auch für Computerprogramme für anwendbar und erklärt dazu eher geheimnisvoll:

"Um Mißverständnissen vorzubeugen(!), ist...darauf hinzuweisen, daß ..(diese Vorschrift)..nur dazu berechtigt, Computerprogramme unter bestimmten Voraussetzungen(?) in bestimmten Sammlungen(?) zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke zu verbreiten. (Diese Vorschrift)..berechtigt jedoch keineswegs dazu, Computerprogramme im Unterricht am Computer (also durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms) zu vervielfältigen."

Eine solche Software-Sammlung dürfte danach wohl angelegt und verbreitet, aber keineswegs benutzt werden - denn wie anders als durch "Laufenlassen" wäre es wohl denkbar, ein Computerprogramm kennenzulernen?

Lassen Sie mich hierzu nur sagen, daß solche Erläuterungen zu Gesetzen keine Rechtswirksamkeit erlangen, bloß im Zweifelsfall als Auslegungshilfe herangezogen werden können. Die "Hilfe" trägt aber in diesem Fall eher zur Verwirrung bei. Ich selbst halte die "Schulbuchfreiheit" nicht für einen geeigneten Ausweg aus dem allgemeinen Kopierverbot, selbst wenn der Justizausschuß des Nationalrates - viel deutlicher in der Wortwahl und mit unübersehbar mahnendem Zeigefinger gegenüber den Softwarefirmen - zu dieser Bestimmung ausführte:

"Der Ausschuß stellt fest, daß schon bisher Computerprogramme zu Ausbildungszwecken insbesondere an Schulen und Hochschulen und für Zwecke der Wissenschaft verwendet worden sind, dies mit stillschweigender Zustimmung(!) der Berechtigten. Der Ausschuß geht davon aus, daß durch die nunmehrige Novelle diese schon bisher bestehende flexible Vertragsgestaltung(!) nicht verhindert wird."

"Stillschweigende Zustimmung" und "flexible Vertragsgestaltung" - wer dies richtig versteht, erkennt, daß vom Gesetz her gegen das Kopierverbot nichts zu machen ist - aber die Softwarefirmen sollen doch gefälligst der Ausbildung keine Schwierigkeiten bereiten. Ob dieser Appell an die Fairness - denn mehr ist es nicht - Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten.

Nicht untersagt ist dagegen der Besitz von unlizenziierten Programmkopien kommerzieller Computerprogramme; für Privatpersonen sogar der Besitz von Programmen zum Bruch von Kopierschutzmaßnahmen. Strafbar ist lediglich das Inverkehrbringen letztgenannter Programme generell oder deren Besitz zu Erwerbszwecken. Ob das Laufenlassen unlizenziiert Programme als Kopiervorgang verboten ist, fällt in die "Grauzone" der Gesetzesauslegung (bejahend - siehe oben - die Erläuterungen der Regierungsvorlage); praktisch wird ein solcher Vorgang vom Urheber wohl kaum je erfaßbar sein.

Was kann bei Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz geschehen?

Nach Wahl des in seinen Rechten Verletzten kann dieser eine Klage (Zivilverfahren) und/oder eine Privatanklage (Strafverfahren) erheben; eine Verfolgung durch den Staatsanwalt findet in keinem Fall statt. Im Zivilverfahren muß der Urheber die Beweise für eine Verletzung seiner Rechte selbst vorlegen, im Strafverfahren stellt der Staat (Polizei und Gericht) seinen Apparat zur Erforschung eines strafbaren Verhaltens zur Verfügung; strafrechtlich haftbar gemacht werden können neben dem Kopierer selbst auch Beteiligte, wie Anstifter und Helfer.

In einem Strafverfahren kann Geldstrafe bis zu 360 "Tagessätzen" (1 Tagessatz: je nach Einkommen 30 S - 4500 S) oder Haft bis zu 6 Monaten verhängt, daneben Verfall der Raubkopien und der ausschließlich zu deren Herstellung verwendeten Mittel sowie Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Verurteilten ausgesprochen werden; hohe Geld- oder gar Haftstrafen sind allerdings mit Sicherheit nur bei schwersten Verstößen mit großem Schadensumfang (z.B. durch ausgedehnte gewerbliche Aktivitäten) oder im Wiederholungsfall zu

erwarten. Eine strafrechtliche Verurteilung ist überdies in das Strafregister einzutragen.

In einem Zivilverfahren kann die Softwarefirma das Unterlassen weiterer Verstöße, Vernichtung (Unbrauchbarmachung) der Raubkopien und der ausschließlich zu deren Herstellung verwendeten Mittel, ebenfalls Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Raubkopierers, angemessenes Entgelt für den unberechtigt erlangten Nutzen, Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinnes und allenfalls Rechnungslegung über die unlauteren Geschäfte verlangen.

Wer demnach keine ausreichenden Beweise für eine Rechtsverletzung in Händen hat, wird ein Strafverfahren, wer massivere Rechtsfolgen bei klarer Beweislage durchsetzen will, ein Zivilverfahren bevorzugen. Da das wirtschaftliche Interesse des Urhebers stets im Vordergrund steht, sind Zivilklagen häufiger. In beiden Fällen sind aber auch die Verfahrenskosten für den Verurteilten nicht unbedeutend.

Was bedeutet die Aufhebung der "privaten Kopierfreiheit" von Computersoftware für die Praxis?

Unbestritten ist, daß Computerprogramme wie andere geistige Leistungen eines Schutzes gegen kostenlose Aneignung durch gewerbsmäßige Nutzer oder Raubkopien-Händler bedürfen. Derjenige, der fremde Software gratis dazu verwendet, um daraus Einkommen zu ziehen, bringt nicht nur den Programmierer um den gebührenden Lohn für viele Mühe und erheblichen Kostenaufwand, sondern verschafft sich einen ungerechten finanziellen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten. Er ist einem Dieb nicht unähnlich. Mag sein, daß ähnliches für das beliebte Raubkopieren von Unterhaltungssoftware gilt, deren Zielgruppe gerade der nichtkommerzielle Endverbraucher ist, wo jede Raubkopie also tatsächlich ein verlorenes Geschäft bedeutet. Wenn die Computerrichtlinie jedoch die Berechtigung zu einer vom Kopieren anderer urheberrechtlich geschützter Werke - etwa Tonbandaufnahmen von Schallplatten - abweichenden Regelung darin erblickt, daß "Computerprogramme zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert werden können", dann ist dies in Wahrheit eine Scheinbegründung - gilt dasselbe nicht auch vom Komponisten und einer "Tonbandkopie"? Tatsächlich hat die Lobby der Softwarehersteller ihren kommerziellen Vorteil gegenüber anderen geistigen Produkten kompromißlos durchgesetzt; es bleibt abzuwarten, ob die erreichte rigide Gesetzesregelung nun von ihnen - vielen ihrer Besänkftigungen entsprechend - mit Augenmaß und Branchenverstand in die tägliche Praxis umgesetzt wird.

Empfehlenswert wird allemal sein, für schulische und private Zwecke vorerst soweit wie möglich frei kopierbare (Public Domain-, Freeware-, Shareware-) Programme einzusetzen. Sollten die Vertriebsfirmen von Software Wert darauf legen, daß Schulen und Schüler - künftige User und opinion leaders an ihren künftigen Arbeitsstätten - mit den Vorzügen gerade ihrer kommerziellen Software durch eigene Erprobung gründlich vertraut werden (was durch sogenannte Demoversionen nie gelingen kann), dann wären sie gut beraten, von sich aus im Rahmen der Produktwerbung zuzusichern, auf eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung nach dem Urheberrechtsgesetz wegen Herstellung und Einsatzes von unlizenziierten Kopien ihrer Programme durch Lehrer, Schüler, aber auch Fachvereinsmitglieder, soweit all diese die Programme ausschließlich zu Test- oder Übungszwecken verwenden, ihnen gegenüber zu verzichten. Das Ende der "privaten Kopierfreiheit" für Software. □